

Stiftungsreglement

Per 19. Juni 2025



AVENIRPLUS Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anleger	3
Art. 2	Anlagevermögen (Grundsätze)	3
Art. 3	Inhalt und Wert eines Anspruchs	4
Art. 4	Ausgabe von Ansprüchen	4
Art. 5	Sacheinlagen	5
Art. 6	Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen	5
Art. 7	Sachauslage	6
Art. 8	Einanleger-Anlagegruppen	6
Art. 9	Abwicklung von Kapitalzusagen	6
Art. 10	Information und Auskunft	7
Art. 11	Anlegerversammlung	7
Art. 12	Stiftungsrat	8
Art. 13	Anlage des Anlagevermögens	9
Art. 14	Anlagekommission	9
Art. 15	Geschäftsführung	10
Art. 16	Ausschüsse	10
Art. 17	Schätzungsexperten für Immobilienanlagen	10
Art. 18	Depotbank	11
Art. 19	Revisionsstelle	11
Art. 20	Gebühren und Kosten	11
Art. 21	Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement	11
Art. 22	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	12
Art. 23	Integrität und Loyalität	12
Art. 24	Geschäftsjahr	13
Art. 25	Inkrafttreten / Änderung	13

Gestützt auf Art. 6 Ziffer 3 der Statuten der AVENIRPLUS Anlagestiftung (nachfolgend „Stiftung“) wird das vorliegende Stiftungsreglement erlassen.

Art. 1 Anleger

1. Als Anleger sind nur die in Art. 3 der Statuten bezeichneten Einrichtungen und Personen zugelassen. Sie unterzeichnen zu diesem Zweck eine entsprechende Erklärung und weisen damit nach, dass sie die Voraussetzungen gemäss Art. 3 der Statuten erfüllen. Sie anerkennen damit Statuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement, Kostenreglement, Anlagerichtlinien und Prospekte.
2. Die Geschäftsführung entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme als Anleger erfüllt sind. Die Geschäftsführung kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Der Status als Anleger ist nach Zustimmung der Geschäftsführung und nach Erwerb eines Anspruchs oder nach Zustandekommen eines Vertrags über eine Kapitalzusage gegeben.
4. Anleger, welche noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen jedoch ein Vertrag über eine Kapitalzusage zustande gekommen ist, stehen die damit verbundenen statutarischen Rechte zu.
5. Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch gehalten wird oder ein laufender und noch nicht erfüllter Vertrag über eine Kapitalzusage besteht.
6. Nach Rücknahme aller Ansprüche durch die Stiftung und soweit kein laufender Vertrag über eine Kapitalzusage besteht, verliert die Einrichtung oder die Person den Status eines Anlegers und die damit verbundenen Rechte.

Art. 2 Anlagevermögen (Grundsätze)

1. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder mehrere, rechnerisch selbständig geführte und voneinander unabhängige Anlagegruppen. Quersubventionen sind ausgeschlossen.
2. Die einzelnen Anlagegruppen setzen sich aus nennwertlosen und nicht entziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere, sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden.
3. Anlagegruppen können auch in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) geführt werden. In der Jahresrechnung sind indes sämtliche Positionen in Schweizer Franken zu führen.
4. Die Vermögensanlage der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach den Anlagerichtlinien. Im Einzelfall darf, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert, mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten befristet von den Anlagerichtlinien abgewichen werden.
5. Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig und richtet sich nach Art. 27 Absatz 5 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke, die von der Anlagegruppe direkt oder über Tochtergesellschaften nach Art. 33 ASV gehalten werden, 33% des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsgrenze kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und/oder im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

Art. 3 Inhalt und Wert eines Anspruchs

1. Das Recht des Anlegers besteht in der Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung, auf Auskunft sowie auf eine entsprechende Quote am Anlagevermögen und am jährlichen (Netto-) Erfolg der betreffenden Anlagegruppe.
2. Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Tranche einer Anlagegruppe bestimmt die Geschäftsführung den Preis eines Anspruchs.
3. Nach der Erstemission bemisst sich der Nettoinventarwert eines Anspruchs nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der an dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.
4. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Bei Immobilienanlagen werden zusätzlich die bei der Liquidation der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern in Abzug gebracht.
5. Der NAV eines Anspruchs wird per Ende des Geschäftsjahres (Bilanzierungstichtag), auf die Publikationstichtage sowie für jene Tage berechnet, an denen Ansprüche ausgegeben oder zurückgenommen werden.
6. Der Stiftungsrat kann Splits oder Zusammenlegungen von Ansprüchen vornehmen. Die Geschäftsführung kann zudem festlegen, dass in bestimmten Anlagegruppen auch nicht ganz-zahlige Ansprüche (Fraktionen) ausgegeben werden können.
7. Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.
8. Grundsätzlich richten sich alle Bewertungen von Immobilien nach den International Valuation Standards (IVS) respektive den Swiss Valuation Standards (SVS).
9. Die Grundsätze der Bewertung richten sich nach den jeweiligen Anlagerichtlinien.
10. Die Schätzung von Liegenschaften erfolgt durch einen Schätzungsexperten im Sinne von Artikel 16 des vorliegenden Reglements.
11. Die Bewertung von nicht kotierten Anlagen erfolgt aufgrund des zuletzt bekannt gegebenen NAV, abzüglich allfälliger Kommissionen. Bei kotierten Kollektivanlagen erfolgt die Bewertung nach deren Kurswert.
12. Die Bewertungsmethoden werden im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Art. 4 Ausgabe von Ansprüchen

1. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt durch die Geschäftsführung respektive zufolge von Kapitalabrufen durch die Stiftung oder im Austausch zu Sacheinlagen.

Abgesehen von der Erstemission entspricht der Ausgabepreis eines Anspruchs dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.

2. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurückgenommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.
3. Neue Ansprüche können zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabe-kommission erworben werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Fristen, innert welcher die

Anleger zu Gunsten der Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen abgeben können. Diese verpflichten im Gegenzug die Stiftung zur Ausgabe von Ansprüchen im Wert der Kapitalzusagen.

4. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in bar oder als Sacheinlage zu erbringen.
5. Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Art. 5 Sacheinlagen

1. Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn diese mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Geschäftsführung protokolliert alle Sacheinlagen zuhanden der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Sacheinlagen sowie die Wahrung der Interessen der übrigen Anleger.
2. Sacheinlagen werden zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einbringung abgewickelt.
3. Bei Sacheinlagen in Form von Immobilien muss der Preis durch den unabhängigen Schätzungsexperten der Stiftung gemäss der bestehenden Bewertungsmethode und den regulatorischen Bestimmungen geschätzt werden. Ein zweiter, von der Stiftung und vom ersten Experten unabhängiger Schätzer, muss die Schätzung prüfen. Die Revisionsstelle muss die gewählte Schätzungsmethode, die Art der Preisermittlung und die Vertretbarkeit des Preises gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Sacheinlagen prüfen.
4. Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht über alle vollzogenen Sacheinlagen. Im Anhang sind Art, Ort, Preis und bei Immobilien die Bruttorendite der Sacheinlagen einzeln aufzuführen.

Art. 6 Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen

1. Die spezifisch für die jeweilige Anlagegruppe festgelegten Bedingungen für die Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen sind aus den jeweiligen Anlagerichtlinien der Anlagegruppen ersichtlich.
2. Bei der Bildung einer Anlagegruppe kann der Stiftungsrat in begründeten Fällen eine Haltefrist von bis zu 5 Jahren, sowie eine Gating-Struktur festlegen. Letztere definiert, wie viel Volumen des NAV der entsprechenden Anlagegruppe pro definiertem Rückgabedatum und/oder pro Jahr zur Rücknahme erlaubt sind.
3. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission. Die aus dem Verkauf von Anlagen infolge der Rückgabe von Ansprüchen entstehenden Spesen und Abgaben, werden der Anlagegruppe belastet.
4. Die Rücknahme der Ansprüche erfolgt ausschliesslich durch die Stiftung. Die Auszahlung erfolgt in bar oder als Sachauslage und längstens innerhalb eines Monats nach der Rücknahme. Dasselbe gilt im Falle der aufgeschobenen Rücknahme nach Ziffer 5 hiernach.
5. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu zwei Jahren aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubsfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen. Bei einzelnen Anlagegruppen kann der Stiftungsrat die Rücknahmen pro Rücknahmedatum beschränken.

Art. 7 Sachauslagen

1. Die Geschäftsführung kann Sachauslagen (z.B. in Form von Immobilien, Wertschriften, Forderungen in Form von Hypotheken oder Sachwertanlagen) in begründeten Einzelfällen zulassen, wenn diese mit der Anlagestrategie der jeweiligen Anlagegruppe vereinbar sind, die Interessen der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden und die vorgängige Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde eingeholt wurde.
2. Für Sachauslagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss der Preis durch den unabhängigen Schätzungsexperten der Stiftung gemäss der bestehenden Bewertungsmethode und den reglementarischen Bestimmungen geschätzt werden. Ein zweiter, von der Stiftung und vom ersten Experten unabhängiger Schätzer, muss die Schätzung prüfen. Die Revisionsstelle muss die gewählte Schätzungsmethode, die Art der Preisermittlung und die Vertretbarkeit des Preises im Zusammenhang mit Sachauslagen prüfen.
3. Der Wert von Sachauslagen, die an der Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Auslieferung.
4. Die Geschäftsführung protokolliert alle Sachauslagen zuhanden der Revisionsstelle in einem Bericht, in dem die Sachauslage an den Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür zurückgenommenen Ansprüche aufgeführt wird.
5. Anfallende Kosten und Steuern (Umsatzabgabe) dürfen nicht der jeweiligen Anlagegruppe belastet werden.

Art. 8 Einanleger-Anlagegruppen

1. Die Ausgabe von Ansprüchen von Einanleger-Anlagegruppen ist beschränkt auf den jeweiligen Anleger. Diese Ansprüche dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung auf andere Anleger übertragen werden.
2. Im Gegensatz zu den Mehranleger-Anlagegruppen werden die Grundsätze für die Errichtung, Ausgestaltung (inkl. Anlagerichtlinien), die Kosten und Gebühren sowie die Liquidation einer Einanleger-Anlagegruppe in der Vereinbarung zwischen dem Einanleger und der Anlagestiftung geregelt. Die Stiftungssatzungen sind nur soweit relevant, als sie zwingende gesetzliche Bestimmungen wiedergeben und soweit die Vereinbarung zwischen dem Einanleger und der Anlagestiftung oder die gesetzlichen Bestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen.
3. Die Geschäftsführung legt im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen (insbesondere der ASV) die detaillierte Ausgestaltung der Einanleger-Anlagegruppe, wie Bewertungsfrequenz, Ausschüttungsmodalitäten, Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen, die Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und die Effektenleihe gemäss Art. 31 ASV fest.

Art. 9 Abwicklung von Kapitalzusagen

1. Für die Stiftung entstehen Rechte und Pflichten erst nach Zustimmung und Abschluss des Vertrags über Kapitalzusage durch die Geschäftsführung. In diesem Vertrag werden Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen detailliert geregelt.
2. Über die Abrufe von Kapital entscheidet die Geschäftsführung.
3. Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, hat ein Recht auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf in proportionaler Höhe zu den Teilnahmerechten der anderen Anleger und nach Massgabe der insgesamt noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Im Gegenzug ist jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen

wurde, verpflichtet, bis maximal zur Höhe seiner Kapitalzusage Kapitalabrufen der Stiftung proportional (Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusage in Relation zur gesamten Höhe der Kapitalzusagen) nachzukommen.

4. Für Kapitalabrufe ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Bankwerktagen einzuräumen.
5. Kommt ein Anleger durch Mahnung nach einem Kapitalabruf in Verzug, so hat er auf dem ordnungsgemäss abgerufenen Betrag einen Verzugszins zu bezahlen (Verzugszinssatz: Libor plus 400 Basispunkte). Der Verzug hält an, bis der Anleger nachträglich seinen Kapitalabruf leistet, oder durch einen oder mehrere andere Anleger tatsächlich einbezahlt wird; in jedem Fall erlischt das Recht des Anlegers im Verzug auf Teilnahme an diesem Kapitalabruf.
6. Die Geschäftsführung kann die Entgegennahme von Kapitalzusagen ohne Angaben von Gründen verweigern.

Art. 10 Information und Auskunft

1. Alle massgeblichen Stiftungssatzungen, wie insbesondere Statuten, Stiftungsreglement, Geschäftsführungs- und Organisationsreglement, Kostenreglement, Anlagerichtlinien und deren Anpassungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Sofern für die betroffene Anlagegruppe ein Prospekt erstellt werden muss, wird dieser dem Anleger vor dem Investitionsentscheid ausgehändigt. Änderungen des Prospektes werden in geeigneter Form publiziert.
3. Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.
4. Die Stiftung veröffentlicht mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den Kosten, zu den Renditen und zu den Risiken.
5. Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.
6. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Anlagestiftung ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers.
7. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

Art. 11 Anlegerversammlung

1. Die Einladung und die Traktandenliste für ordentliche sowie ausserordentliche Anlegerversammlungen müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zugestellt werden.
2. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates und der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
3. Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Versammlung möglich; ausgenommen sind

blasse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, der Antrag zu einer ausserordentlichen Anlegerversammlung und auf Durchführung einer Sonderrevision.

4. Die Anleger haben das Recht, der Anlagestiftung, einem anderen Anleger oder einem von der Anlagestiftung beauftragten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.
5. Die Anlagestiftung führt ein Verzeichnis der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist oder eine verbindliche Kapitalzusage abgegeben hat (Anlegerstatus). Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Anzahl der Ansprüche am Monatsende vor Versand der Einladung. Anleger, welche noch keine Ansprüche besitzen aber verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, werden zur Anlegerversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
6. Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und entscheidet mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben. Enthaltungen und Leereingaben werden dabei nicht gezählt. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
7. Der Stiftungsrat hat eine statutenkonform beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.
8. Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit wählt die Anlegerversammlung einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Die Wahl der Stimmzähler erfolgt durch die Anlegerversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.
9. Die Veröffentlichung eines Jahresberichts mit einer noch nicht von der Anlegerversammlung genehmigten Jahresrechnung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und nach der Genehmigung der Jahresrechnung ist diese zu veröffentlichen.

Art. 12 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind.
2. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder durch den Präsidenten einzuladen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
6. Beschlüsse auf dem Zirkularweg, als Telekonferenz oder in gemischter Form (physische Präsenz und elektronische Zuschaltung einzelner Mitglieder) sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Es gelten analog die Bestimmungen für die Beschlussfassung wie bei einer physischen Sitzung des Stiftungsrates.
7. Über alle Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist so zu formulieren, dass die im Wortlaut formulierten Beschlüsse nachvollziehbar sind.

8. Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Statuten Aufgaben an Dritte übertragen. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und beschliesst über den Abschluss und alle wichtigen Änderungen der entsprechenden schriftlichen Verträge. Die Auswahl der Personen/Institutionen erfolgt transparent und anhand vom Stiftungsrat festgelegter Anforderungsprofile. Eine allfällige Weiterübertragung (Subdelegation) muss die Kontrolle durch die Anlagestiftung und die Revisionsstelle zulassen und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates.
9. Der Stiftungsrat bezeichnet im Rahmen der Statuten und dieses Reglements die Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung, allfälliger Anlagekommissionen und Ausschüsse sowie von weiteren Dritten. Er sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sowie die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten.

Art. 13 Anlage des Anlagevermögens

1. Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrates der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Innerhalb der Anlagegruppen und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig. Die Belehnung von Grundstücken ist jedoch immer zulässig. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke, die von einer Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, ein Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist, und/oder im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50% übersteigen, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

Art. 14 Anlagekommission

1. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagegruppen Anlagekommissionen einsetzen. Das Organisationsreglement regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
2. Die Anlagekommissionen nehmen diese Aufgabe gemäss den vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien und im Rahmen des Organisationsreglements wahr. Der Stiftungsrat ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Die Anlagekommissionen erstatten dem Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich Bericht, in dringenden Fällen umgehend.
3. Die Anlagekommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anforderungen an die Qualifikationen der Mitglieder der Anlagekommission werden vom Stiftungsrat bestimmt und separat geregelt.
4. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt ein Jahr. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 15 Geschäftsführung

1. Der Stiftungsrat beauftragt einen Dritten mit der Führung der Geschäfte der Stiftung. Er achtet auf dessen Befähigung und ist um eine ausreichende Instruktion und Kontrolle der Geschäftsführung besorgt.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der externen Geschäftsführung sind in einem schriftlichen Vertrag in Einklang mit den Stiftungsbestimmungen näher zu regeln.
3. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte, die ihr durch Vertrag, Stiftungsstatuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement, Kostenreglement und weitere Stiftungserlasse sowie Weisungen des Stiftungsrates zugewiesen sind.
4. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere:
 - a) Verwaltung und Administration der Stiftung, ihres Vermögens sowie der Anlagegruppen
 - b) Führung der Buchhaltung sowie Erstellung des Jahresberichts mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
 - c) Administrative Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen
 - d) Jährliche Berichterstattung zu Händen der Anlegerversammlung
 - e) Führung des Anlegerregisters
 - f) Laufende Berichterstattung an den Stiftungsrat
5. Mitglieder der Geschäftsführung sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Bei Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied in den Ausstand zu treten.

Art. 16 Ausschüsse

Der Stiftungsrat entscheidet, ob Ausschüsse eingesetzt werden sollen. Ausschüsse können auch ad-hoc und auf Zeit einberufen werden. Der Stiftungsrat regelt die Anzahl und die Ernennung der Mitglieder, die Anforderungen an die Qualifikation, die detaillierten Aufgaben inkl. Berichterstattungspflichten sowie allfällige Entscheidungskompetenzen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

Art. 17 Schätzungsexperten für Immobilienanlagen

1. Der Stiftungsrat ernennt mindestens zwei natürliche oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten. Sämtliche Experten und Expertinnen müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.
2. Der Stiftungsrat ernennt die Schätzungsexperten jährlich. Die Schätzungsexperten sind wieder wählbar.
3. Für die Qualifikation der Schätzungsexperten gelten die Swiss Valuations Standards (SVS).
4. Sofern die Stiftung Immobilien als Sacheinlage übernehmen bzw. als Sachauslage übergeben will, bestimmt der Stiftungsrat einen zweiten Schätzungsexperten, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt und zusätzlich vom ersten Schätzungsexperten unabhängig ist. Der zweite Schätzungsexperte überprüft bei einer Sacheinlage bzw. bei einer Sachauslage eine vom ersten Schätzungsexperten erstellte Bewertung.
5. Der Schätzungsexperte schätzt Direktanlagen in Immobilien einmal jährlich, wobei er die Immobilien mindestens alle drei Jahre besichtigt. Er hat Immobilien und Grundstücke, welche die Stiftung erwerben oder als Sacheinlage übernehmen oder als Sachauslage übergeben will, vorgängig zu schätzen. Bei Bauvorhaben der Stiftung prüft er, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind; nach der Fertigstellung der Baute schätzt er deren Wert.

6. Die Schätzungsexperten unterstützen, bei Bedarf die Geschäftsführung und die beteiligten Gremien bei der Evaluation und Überwachung der Immobilienanlagen.

Art. 18 Depotbank

1. Der Stiftungsrat ernennt bei Bedarf eine Depotbank in der Schweiz. Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sein.
2. Der Stiftungsrat kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle übernimmt die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Prüfungsaufgaben und Berichterstattungspflichten.

Art. 20 Gebühren und Kosten

1. Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Statuten und das Stiftungsreglement ein Kostenreglement. Dieses regelt die pro Anlagegruppe erhobenen Gebühren, maximalen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und weitere Kosten. Die anfallenden Aufwendungen, Gebühren und Kosten sowie fiskalischen Abgaben werden dabei grundsätzlich verursachergerecht pro Anlagegruppe bei der Berechnung des Wertes der Ansprüche berücksichtigt und periodisch belastet. Erträge aus Rückerstattungen werden der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.
2. Das Kostenreglement regelt die pro Anlagegruppe erhobenen Gebühren, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und weitere Kosten.

Je nach Art und Umfang der von Dritten erbrachten Dienstleistungen erfolgt die Entschädigung für einzelne Dienstleistungen separat oder pauschal. Zugunsten des Anlagevermögens können für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen folgende Maximal-Kommissionen erhoben werden:

- a) Eine Kommission auf dem NAV neu ausgegebener Ansprüche (Ausgabekommission) von maximal 5%.
 - b) Eine Kommission auf dem NAV zurückgenommener Ansprüche (Rücknahmekommission) von maximal 5%.
3. Bei der Festsetzung der Ausgabekommission sind die Interessen der bisherigen Anleger zu berücksichtigen. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Ausgabe von Ansprüchen (Immobilienmärkte, Zinssituation).
 4. Bei der Festsetzung der Rücknahmekommission sind die Interessen der in der Stiftung verbleibenden Anleger zu berücksichtigen.
 5. Bei der Festsetzung der Kommissionen wird der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet.

Art. 21 Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement

1. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

2. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze des Risikomanagements. Die Geschäftsführung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.
3. Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich der Geschäftsführung und Kapitalanlage involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP-Charta sowie der Qualitätsstandards der KGAST verpflichtet.
4. Die Stiftung verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
5. Der Stiftungsrat sieht im Organisationsreglement eine Organisationsstruktur vor, in welcher insbesondere Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse festgelegt und dokumentiert sind.

Art. 22 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Rechtsgeschäfte der Anlagestiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates oder mit Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind bzw. Rechtsgeschäfte mit Personen, welche diesen nahestehen, sind gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Art. 23 Integrität und Loyalität

1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie allen von der Anlagestiftung beauftragten Personen (z.B. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung). Die entsprechenden Richtlinien werden vom Stiftungsrat gemäss Art. 6 Ziffer 4 der Urkunde genehmigt.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 7 Abs. 1 ASV) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.
3. Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Vorschriften zur Integrität und Loyalität informiert sind und überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen haben die in Art. 48 f - 48 l BVV 2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.
4. Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Anlagestiftung abzuliefern.
5. Verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte von mit der Vermögensverwaltung involvierten Personen, welche vorgängig (Front Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After Running) von Handelsaufträgen der Anlagestiftung durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.
6. Verboten ist das Umschichten der Depots der Anlagestiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.
7. Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.
8. Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche, schriftliche

Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 25 Inkrafttreten / Änderung

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde am 19. Juni 2025 von der Anlegerversammlung genehmigt und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

Der Stiftungsrat

Rolf Beyeler

Riccardo Incerti